

Umwidmung der Königinstraße zur Fahrradstraße

Empfehlung Nr. 20-26 / E 00008
der Bürgerversammlung des 12. Stadtbezirkes Schwabing-Freimann
am 16.06.2021

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 04198

Beschluss des Bezirksausschusses des 12. Stadtbezirkes Schwabing-Freimann vom 31.08.2021

Öffentliche Sitzung

Anlage:

BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 00008 vom vom 16.06.2021

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des 12. Stadtbezirkes Schwabing-Freimann hat am 16.06.2021 anliegende Empfehlung Nr. 20-26 / E 00008 beschlossen. Darin wird gefordert, die Königinstraße in eine Fahrradstraße umzuwandeln.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Bei der Königinstraße handelt es sich um eine Straße, welche nach dem Verkehrsentwicklungsplan-Radverkehr weder Teil einer Radhaupt- noch einer Radnebenroute ist. Zudem ist die Königinstraße nicht Bestandteil des ausgeschilderten Radnetzes. Ein Radweg (ausgeschildertes Radnetz) verläuft unmittelbar parallel durch den Englischen Garten.

Die Ausweisung einer Straße bzw. von Straßenzügen zur Fahrradstraße erfolgt zunächst nach dem sogenannten Netzgedanken. Das heißt, wesentliches Entscheidungskriterium für die Ausweisung einer Straße bzw. eines Straßenzuges als Fahrradstraße ist die Bündelung des Radverkehrs, z.B. durch bereits bestehende Beschilderung als Radverkehrsrouten oder als wichtige Verbindungsfunktion für den Radverkehr. Kleinteilige Maßnahmen, wie dies hier

ohne Integration in den Netzgedanken der Fall wäre, kommen hingegen nicht in Betracht. Auf die Maßgabe, dass der Radverkehr grds. die vorherrschende Verkehrsart sein muss und die diesbezüglich notwendige Ermittlung der Verkehrszahlen kommt es folglich nicht an.

Hinzu kommt, dass sich die Königinstraße bereits in einer Tempo-30-Zone befindet. Das Mobilitätsreferat sieht daher, insbesondere aus Sicht der Verkehrssicherheit, keinen nennenswerten Mehrwert in der Ausweisung der Königinstraße zur Fahrradstraße.

Wir bitten daher um Verständnis, dass wir mangels gegebener Voraussetzungen entsprechend der vorstehenden Ausführungen von der Ausweisung der Königinstraße zur Fahrradstraße absehen werden.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 00008 der Bürgerversammlung des 12. Stadtbezirkes Schwabing-Freimann am 16.06.2021 kann nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen nicht entsprochen werden.

Dem Korreferenten des Mobilitätsreferates, Herrn Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferats – Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:
Die Ausweisung der Königinstraße zur Fahrradstraße ist auf Grund des fehlenden Netzgedankens nicht möglich.
2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 00008 der Bürgerversammlung des 12. Stadtbezirkes Schwabing-Freimann am 16.06.2021 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 der Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 12. Stadtbezirkes Schwabing-Freimann der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Herr Patric Wolf

Georg Dunkel
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. WV Mobilitätsreferat - GL5

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 12

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Mitte

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium - HA II/ BA

Der Beschluss des BA 12 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage

Stellungnahme Mobilitätsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 12 kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 12 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum

Mobilitätsreferat - GB2.2122

zur weiteren Veranlassung.

Am

Mobilitätsreferat - GL 5